

WEDDING PLANNER – NEBENRECHTE

**Fachvortrag am
4. Österreichischen Wedding Planner Symposium
Wien 28.1.2019**

GEWERBEBERECHTIGUNG UND UMFANG DER ERLAUBTEN TÄTIGKEITEN

Gewerbeberechtigung – Wortlaut:

„Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen
(Eventmanagement)“ - bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe


()

https://www.bmdw.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Documents/Bundeseinheitliche_Liste_der_freien_Gewerbe.pdf

→ Berechtigungsumfang ergibt sich aus

▶▶ Gewerbewortlaut

▶▶ offiziellem Berufsbild der Interessenvertretung

( http://www.freizeitbetriebe-wien.at/weddingplanner/index_html_files/BB_Weddingplanner.pdf)

KERNTÄTIGKEIT UND NEBENRECHTE

- ▶ Kerntätigkeit ergibt sich aus Berufsbild
- ▶ Nebenrechte ergeben sich aus GewO – keine Nebenrechte von außerhalb der GewO! *

ACHTUNG: Nebenrechte nur für Gewerbetreibende!**

*z.B. Personentransport, Landes-Veranstaltungsrecht

**WP zwingend Gewerbebetrieb (nicht möglich z.B. als „neuer Selbständiger“)

ALLGEMEINE NEBENRECHTE

- ▶ Arbeiten, die im zulässigen Umfang der Gewerbeausübung liegen, **planen** (z.B. Erstellung von Hochzeitskonzepten)
- ▶ Eigene Leistungen in jeglicher Weise **bewerben** und **vermarkten** (Homepage, Messeauftritt,.....)
- ▶ Für eigene Zwecke (Kartei, Prospekt, Homepage, Bewerbung) Fotos bzw. audiovisuelles Material (Filme) herstellen und präsentieren. *
- ▶ Eigene Betriebseinrichtungen (EDV, Büroeinrichtungen etc.) instand halten und setzen

*Urheberrecht beachten!

- ▶ **Gesamtaufträge** übernehmen, sofern wichtiger Teil des Auftrages dem eigenen Gewerbe zukommt, unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten, für deren Ausführung keine Gewerbeberechtigung besteht, durch befugte Gewerbetreibende (Subunternehmer) ausgeführt werden → volles zivilrechtliches Haftungsrisiko!
- ▶ **einfache Tätigkeiten von reglementierten Gewerben**, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert ← ??!
- ▶ unentgeltlicher Ausschank von **Getränken** (an Kunden); dafür darf nicht geworben werden und dürfen keine zusätzlichen Hilfskräfte noch ausschließlich diesem Ausschank dienende Räume verwendet werden

NEUES NEBENRECHT: „HINEINARBEITEN“ IN ANDERE GEWERBE

▶ mit welchen Leistungen?

- solche, welche die eigene Leistung (← Kernkompetenz) aus **Konsumentensicht wirtschaftlich sinnvoll ergänzen**, also z.B. WP – Blumenbinder, nicht WP - Fliesenleger

▶ in welchem Umfang?

→ insgesamt bis zu 30 % des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes

→ innerhalb dieser Grenze auftragsbezogen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe bis zu 15 % der jeweiligen gesamten Einzel-Leistung*

*Bezugsgröße (Umsatz, Arbeitszeit,.....) pro Kalenderjahr wählbar; 15 % insgesamt betreffend alle reglementierten Leistungen

▶ Einzuhaltende Rahmenbedingungen

Wirtschaftlicher Schwerpunkt + Eigenart des Betriebes müssen erhalten bleiben. *

Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

*daher z.B. bei Werbeauftritt oder Homepage klar erkennbar: Das ist eine Wedding Plannerin

▶ **SPEZIELLE NEBENRECHTE VON WEDDING PLANNERN**

▶▶ **WELCHE BEREICHE SIND REGLEMENTIERT (§ 94 GewO)?**

Bäcker (Handwerk)

Drucker

Fremdenführer

Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)

Fußpflege

Gärtner; Florist (verbundenes Handwerk)

Gastgewerbe

Kleidermacher (Schneider)

Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk)

Kosmetik (Schönheitspflege), Massage

Lebens- und Sozialberatung

Reisebüros

Rote Bereiche: Geltung von Berufsausübungsregelungen =



▶▶ NICHT REGLEMENTIERTE BEREICHE

alle anderen Gewerbe z.B.

- Kartenbüro (Verkauf von Eintrittskarten für Veranstaltungen)
- Künstlervermittlung
- Design/Drucksorten (Gestaltung/Grafik, Versand)
- Dekoration/Raumausstattung
- Foto-, Videograf
- Handel (Ausnahme: Waffen und medizinische Produkte)
- Eheanbahnung /Partnervermittlung
- Reisebetreuer

UND UMGEKEHRT? (WP-LEISTUNGEN DURCH ANDERE GEWERBETREIBENDE)

z.B. durch Gastronomie/Hotellerie, Reisebüros, Floristen, Bäcker,.....



bei Einhaltung der ◀ Spielregeln!



nicht z.B. durch Mietwagen-, Taxigewerbe, Busunternehmen,
Veranstalter